

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/098
öffentlich		
Datum 03.11.2023	Aktenzeichen IV.1.5/IV.1.7	Federführend: Frau Jobst

Betreff

Anpassung des Satzungsrechts zu Sondernutzungen

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 15.11.2023 27.11.2023	Berichterstatter Herr Kubczigk		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	54100.4321000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Sondernutzung und deren Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ einschließlich des Gebührentatbestandskatalogs wird gemäß **Anlage 1, 2 und 3** beschlossen.

Sachverhalt:

Wenn Personen öffentliche Straßen anders als vom Träger der Straßenbaulast vorgesehen oder abweichend von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nutzen möchten, stellt dies eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und in aller Regel gebührenpflichtig ist.

Sondernutzungen sind zum Beispiel:

- Verkaufswagen/Verkaufsstände
- Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften
- Informationsstände
- Werbeaufsteller/Werbetafeln, Plakatierungen

- Straßencafé (Aufstellen von Tischen/Stühlen)
- Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Container etc.) auf öffentlicher Fläche
- Flyerverteilung (ohne festen Stand)
- Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Erlaubnisanträge sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel befristet oder auf Widerruf unter Vorbehalt einer Veränderung erteilt. Mit dieser Sondernutzungserlaubnis sind Auflagen verbunden, die einzuhalten sind. Eine Sondernutzungserlaubnis ist in aller Regel gebührenpflichtig.

Zur Anpassung der Sondernutzungssatzung

Zur Optimierung der Satzungsanwendung in der Praxis wurden im Zuge der Neufassung des Satzungsrechts folgende Punkte ausschlaggebend angepasst bzw. neu aufgenommen:

- Präambel
 - Ausführung aktueller Rechtsgrundlagen
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch
 - folgende Ergänzung wurde neu mitaufgenommen:
 - Definition einer Sondernutzung im Bereich der verkehrsrechtlich einzuhaltenden Lichtraumprofile
- § 3: Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
 - folgende Ergänzungen wurden neu mitaufgenommen:
 - Bei Antragstellung für Werbung durch Stellschilder ist ein Muster einzureichen.
 - Ergänzung: Die Erlaubnis kann schriftlich oder aber elektronisch erteilt werden.
 - Verkaufsstände/Dienstleistungen mit wirtschaftlichen Hintergrund werden, außerhalb von Veranstaltungen, auf dem Rondeel untersagt.
 - Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Gebührenrückzahlungsanspruch, wenn die Erlaubnis durch den Antragstellenden zurückgezogen oder von der Stadt in geringem Umfang widerrufen wird.
- § 6: Plakatierung
 - folgende Ergänzung wurde neu mitaufgenommen:
 - Das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern zu offensichtlichen Werbezwecken ist untersagt.
- § 8: (§ erstmalig neu aufgenommen) Sharingangebote
 - Sharingangebote (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder) werden jetzt erstmalig berücksichtigt. Die Satzung schafft somit die zukünftige Möglichkeit von Angeboten in dieser Richtung. Bei Notwendigkeit wäre eine Konkretisierung innerhalb eines Vertrages möglich.

- § 11: Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
folgende Ergänzung wurde neu mitaufgenommen:
Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, ... (Hintergrund bilden die Wertstoffsammelplätze)
- § 14: Gebührenbemessung
folgende Ergänzung wurde neu mitaufgenommen:
Bei der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Parkplätzen sind die Gebührenaufschläge, zusätzlich zur eigentlichen Abgeltung der Sondernutzungsfläche, zu entrichten. Um auch zukünftig die zu erwartenden Kostensteigerungen abzudecken wird seitens der Verwaltung in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung eventueller Gebührenanpassungen angestrebt.
- § 17: Verwaltungsgebühren
folgende Ergänzung wurde neu mitaufgenommen:
Verwaltungsgebühren können bei Rücknahme, Änderung oder aber vermehrtem Aufwand bedingt durch den Antragsteller, nach bereits erteilter Sondernutzungserlaubnis erhoben werden.
- § 22: (§ erstmalig neu aufgenommen) Ordnungswidrigkeiten
Konkrete Benennung der sich im Bereich der Sondernutzung vermehrt darstellenden Ordnungswidrigkeiten.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Sondernutzung und deren Gebühren an öffentlichen Straßen in Ahrensburg
- Anlage 2: Gebührentatbestandskatalog
- Anlage 3: Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen